

Stadtgericht Berlin
Strafsenat 1a
(101a) 1a 619—53 (149—53)

Im Namen des Volkes!

Strafsache
gegen den Studenten

Richard, Joachim, Höpfner,
geb. 4. 2. 1933 in Landsberg a. d. Warthe,
wohnhaft: Berlin N 58, Hagenauer Str. 6,
Deutscher, ledig, nicht vorbestraft,
seit 27. 6. 1953 in U-Haft, UKA u. VA Berlin I,
wegen Verbrechens nach Kontrollrats Direktive Nr. 38
Abschn. II, Art. III A III.

Das Stadtgericht Berlin, Strafsenat 1a, hat in der
Sitzung am 14. Oktober 1953 an der teilgenommen
haben:

Oberrichter Dr. Berger
als Vorsitzender,
Hausfrau Else Paulke
Genossenschaftsbauer Karl Mattheus
als Schöffen,
Staatsanwalt Rebarz
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft
von Großberlin
Justizangestellte Briese
als Schriftführer,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen friedensgefährdender
faschistischer Propaganda zu einer Gefängnisstrafe von

2 — zwei — Jahren

sowie zu den aus der Anlage ersichtlichen Sühnemaß-
nahmen verurteilt

Aus den Gründen:

. Die Hauptverhandlung hat auf Grund der Ein-
lassungen des Angeklagten, auf Grund der ruhigen
und sachlichen, überzeugenden Darlegung des Zeugen
Keppel sowie auf Grund der Verlesung des Berichts
des Prorektors für Studentenangelegenheiten der
Technischen Hochschule in Dresden vom 26. 8. 1953
(Bl. 15 d. A.) und der Aussage des Studenten Klaus
Fiedler (Bl. 2 d. A.), dessen gegenwärtige Anschrift
nicht ermittelt werden konnte, folgenden Sachverhalt
ergeben:

Das Gericht sah keine Veranlassung, den Anträgen
der Verteidigung zu folgen, die auf die Ladung der
Studenten Klaus Winkler und Günther Weidenmüller
abzielten, da die Anhörung dieser Personen zur Wahr-
heitsfindung nicht erforderlich war. Die Vernehmung
Winkler's erübrigt sich, denn die vom Zeugen Keppel
bekundete Aufforderung des Angeklagten zum Streik,
die durch Winkler entkräftet werden soll, kann in
keinem Falle durch Winkler widerlegt werden, da,
auch wenn Winkler die Aufforderung zum Streik nicht
wahrgenommen hat, damit die bestimmte dahin-
gehende Aussage des Zeugen Keppel nicht entkräftet
wird, bestand doch durchaus die Möglichkeit, daß bei
dem Durcheinander der Versammlung diesem oder
jenem auch etwas entgangen ist. Auf die Vernehmung
des Weidenmüller kam es nicht an, da sein Verhalten
innerhalb seiner FDJ-Studiengruppe, über das Weiden-
müller aussagen sollte, nicht Gegenstand der Verhand-
lung war.

gez. Dr. Berger

Paulke

Mattheus

Dr. jur. Reinhard Preuss
Rechtsanwalt Berlin, den 21. Oktober 1953

In der Strafsache
gegen
Richard Höpfner
(101 a) I C 619.53 (149.53)

lege ich gegen das Urteil des Stadt-
gerichts vom 14. 10. 53

Berufung
ein, und zwar in vollem Umfange.

Begründung:

I.

Mit der Berufung wird die Verletzung formellen und
materiellen Rechts gerügt, nämlich

Verletzung der Kontrollr. Dir. 38 Abschn. II
Art. III A III und
Art. 9 der sinngem. für Berlin geltenden Verfassung
sowie

Verletzung der §§ 200 und 223 StPO
sowie § 207 StPO

III.

1. Von der Verteidigung ist bereits in der Vorderinstanz
das überraschende Auftauchen des Zeugen Keppel
gerügt worden. Der Zeuge Keppel war vorher nicht
vernommen worden. In den Gerichtsakten fand sich
auch nur ein versteckter Hinweis auf die Existenz
des Herrn Keppel. Dieser Zeuge wurde vom
Vordergericht telefonisch geladen. Seine belasten-
den Aussagen können nur mit äußerster Vorsicht
aufgenommen werden. Der Zeuge gab selbst zu, daß
am 17. 6. 53 ein wirres Durcheinander in der Stan-
zerei herrschte. Wenn nach seinen Bekundungen
sechs Redner das Wort ergriffen hatten, so ist es
schwer verständlich, daß er gerade die Worte des
Angeklagten Höpfner noch so deutlich im Kopfe
haben will.

Da die Verteidigung durch diesen Zeugen überrascht
wurde, konnte sie erst in der Hauptverhandlung
Gegenbeweis antreten durch den Zeugen

Klaus Winkler,

dessen Anschrift noch ermittelt wird. Vorsorglich
kann er jedoch über die Technische Hochschule
Dresden geladen werden, weil er dort studiert.
Dieser Zeuge hat neben dem Angeklagten gestanden
und kann daher genau bezeugen, was der Ange-
klagte gesagt hat und was er nicht gesagt hat.
Diesen Beweisanspruch hat das Vordergericht mit der
Begründung zurückgewiesen, daß, selbst wenn der
Zeuge etwas Gegenteiliges bekunden würde, da-
durch der Zeuge Keppel nicht entkräftet werde.
Darin wird eine Verletzung des § 200 StPO erblickt,
weil das Gericht in unzulässiger Weise das Beweis-
ergebnis vorweg genommen und ein bestimmtes Be-
weisergebnis unterstellt hat. Wir wissen doch gar
nicht, welche Bekundungen evtl. auch in belastender
Hinsicht, dieser Zeuge macht. Ferner ist nicht zu
ersehen, ob er nicht doch die Glaubwürdigkeit des
Zeugen Keppel durch seine Aussage erschüttert.

2. Der Vorderrichter hat die Aussage eines ange-
lichen Studenten Klaus Fiedler auf Bl. 2 d. A.
gegen den Widerspruch der Verteidigung verlesen,
da dessen Anschrift nicht zu ermitteln gewesen sei.
Darin wird eine Verletzung des § 207 StPO erblickt.
Ob es sich bei der Unterschrift auf Bl. 2 d. A. wirk-
lich um einen Klaus Fiedler handelt, ist zweifelhaft.
Das Vordergericht wollte diese Erklärung als die-
jenige eines Klaus Fleischer verlesen. Erst durch